

Beratende Kommission
für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter,
insbesondere aus jüdischem Besitz

Geschäftsstelle: Seydelstr. 18, 10117 Berlin

Empfehlung der Beratenden Kommission
in der Sache
Erben nach A. B. ./ . Bayerische Staatsgemäldesammlungen

Berlin – 1. Juli 2020. Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in der Sache Erben nach A. B. ./ . Bayerische Staatsgemäldesammlungen am 23. Juni 2020 beschlossen, die Restitution des Gemäldes „Das Zitronenscheibchen“ von Jacob Ochtervelt an die Erbengemeinschaft nach A. B. zu empfehlen mit der Maßgabe, dass im Falle einer Veräußerung innerhalb von zehn Jahren nach Übergabe des Gemäldes der Freistaat Bayern mit 50% am Erlös zu beteiligen ist.

Die Kommission begründet ihre Empfehlung wie folgt:

1. Gegenstand des Verfahrens ist das Gemälde „Das Zitronenscheibchen“ von Jacob Ochtervelt (1634–1682). Es handelt sich um ein Ölgemälde auf Holz, ca. 48,6 x 37,2 cm, das um 1667 entstanden ist. Das Bild ist auch unter den Titeln „Austernfrühstück“, „Interieur“ oder „Lemon Slice“ bekannt. Es befindet sich im Besitz der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen.

a) Antragsteller ist die Erbengemeinschaft nach A. B., diese vertreten durch Dr. D. B. (Urenkel von A. B.). A. B. war der Hauptgesellschafter des 1889 gegründeten Bankhauses B. & Co. in Berlin. Er verstarb am 31. Januar 1938. Seine Familie hat während des Nationalsozialismus schwerstes Unrecht erlitten. Seine vier Kinder – C., D., E. und F. – wurden sämtlich durch das NS-Regime persönlich verfolgt. C. B. wurde im Mai 1942 im KZ Sachsenhausen ermordet. D. B. befand sich von Oktober 1938 bis März 1939 in Gestapo-Haft. Er, seine Schwester E. und deren Ehemann Dr. G. H. mussten emigrieren. G. H. war während der Novemberpogrome 1938 im Konzentrationslager Sachsenhausen interniert und wurde gegen die Zahlung von 15.000,- Reichsmark an die jüdische Gemeinde wieder entlassen. Die Tochter F. überlebte in einer von den Nazis so genannten „Mischehe“, betroffen von den damit verbundenen Repressalien.

b) Das streitbefangene Gemälde steht im Zusammenhang mit einem Darlehen, das im Jahre 1927 dem Rechtsanwalt Dr. T. U. gewährt wurde. U. war damals in Amsterdam tätig und nahm beim Bankhaus B. & Co. ein Darlehen in Höhe von 217.616,- Reichsmark auf. In der Folge leistete er dafür Sicherheit, indem er seine 21 Bilder umfassende Gemäldesammlung – darunter auch das „Zitronenscheibchen“ – als Sicherungseigentum an die Darlehensgeber übertrug. Übereinstimmend ging man von einem Wert von ca. 200.000,- Reichsmark aus. Die Gemälde blieben zunächst im Besitz von U. Nach dem Tod A. B.s im Jahr 1938 wurde das Bankhaus – als „nicht arisch“ diskriminiert – auf Druck des NS-Staates liquidiert. Dazu und zur Vorbereitung der Emigration sollten auch die sicherungsübereigneten Gemälde von U. verwertet werden. Im Zuge dessen wurden die Gemälde von Amsterdam in den Tresor des Bankhauses in Berlin überführt. Zu diesem Zeitpunkt hatte U. das Darlehen lediglich teilweise getilgt.

Die Gemäldesammlung wurde über den Kunsthandel verkauft und erzielte einen Erlös von ca. 190.000,- Reichsmark. Das „Zitronenscheibchen“ wurde am 19. November 1938 für 35.000,- Reichsmark an die Kunsthändler Hans Bammann (Düsseldorf) und Johannes Hinrichsen (Berlin) verkauft. Der Erlös diente vollständig der Tilgung der Verbindlichkeiten aus dem Darlehen U.s. Die Antragsteller

vermuten – weder Darlehensvertrag noch Sicherungsvereinbarung liegen vor –, das Darlehen sei zwischenzeitlich persönlich von A. B. und dem Kommanditisten der Bank O. P. übernommen worden. Aus dem Erlös der Gemälde wurde zunächst die Forderung P.s beglichen, der dann noch verbleibende Rest wurde auf die Forderung des Nachlasses von A. B. angerechnet. Die danach noch verbleibenden Restschulden U.s gegenüber den Erben nach A. B. beglich dieser bis 1950 vollständig.

Das „Zitronenscheibchen“ wurde später an den Industriellen Fritz Thyssen verkauft. Dessen Tochter übereignete es 1987 in einem Konvolut mit anderen Kunstwerken den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. Diese tauschten es im Jahre 2008 gegen ein anderes Gemälde im Besitz der Kunsthandlung French & Company ein. French & Company lieferte das Bild am 5. Juni 2008 unter der Losnummer 46 bei Sotheby's New York ein, wo es für 602.000,- Dollar von der New Yorker Kunsthandlung Otto Naumann Ltd. erworben wurde. Da die Provenienz des Bildes ungenau angegeben und zudem Otto Naumann von den Erben nach A. B. über deren Anspruch informiert worden war, machte Naumann seinen Erwerb mit Zustimmung der Voreigentümerin rückgängig. Nachdem auch die anderen Transaktionen des Gemäldes, einschließlich des ursprünglichen Tauschvertrags, rückgängig gemacht worden waren, gelangte es wieder in den Besitz der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen.

c) Es ist unter den Parteien unstrittig, dass A. B. und seine Familie unter dem Nationalsozialismus massiver, auch mörderischer, Verfolgung ausgesetzt waren. Auch die Provenienz des streitgegenständlichen Bildes ist im Wesentlichen unstrittig.

Allerdings gehen die Erben nach A. B. als Antragsteller davon aus, dass A. B. an dem Gemälde „Zitronenscheibchen“ unbedingtes Eigentum erworben habe. Das Darlehen, ursprünglich vom Bankhaus B. & Co. gewährt, sei später auf A. B. persönlich umgeschuldet worden. Entsprechend sei dieser dann Sicherungsnehmer der für diese Zwecke besitzlos übereigneten Gemäldesammlung geworden. Spätestens nachdem ihm bzw. seinen Erben zu einem unbestimmten Zeitpunkt im Jahr 1938 auch der Besitz an den Gemälden eingeräumt worden sei, sei aus dem Sicherungseigentum ein unbedingtes geworden, über das die Erben frei hätten verfügen können. Dass U. am Ende seine Restschuld gänzlich abbezahlt habe, berühre die Frage des Eigentums nicht. Denn mit der Verwertung der sicherungsübereigneten Bilder sei U.s Recht auf Rückübereignung erloschen. Unter dem Druck des NS-Regimes jedoch sei man gezwungen gewesen, das Gemälde zu verkaufen. Der Preis, der dabei erzielt worden sei, habe unter dem Marktwert gelegen. Zudem hätten die Erben über den Erlös nicht frei verfügen können.

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen als Antragsgegnerin machen im Wesentlichen geltend, dass A. B. und die Erbengemeinschaft nach A. B. zu keiner Zeit unbedingtes Eigentum an dem Bild erlangt hätten und schon deshalb eine Restitution, also die Übertragung des Volleigentums, nicht in Betracht komme. Ergänzend tragen sie vor, ein eventuell zu niedriger Preis – den sie ausdrücklich bestreiten – sei ausschließlich zulasten des Darlehensnehmers U. gegangen.

d) Nachdem die Parteien sich über eine Restitution nicht verständigen konnten, einigten sie sich darauf, den Fall der Beratenden Kommission vorzulegen. Mit Schreiben der Erbengemeinschaft nach A. B. vom 10. Mai 2019 und der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen vom 18. Januar 2019 und vom 23. August 2019 haben die Parteien ihre Standpunkte erläutert. In der Anhörung vom 9. März 2020 wurden die gegenseitigen Argumente noch einmal vertieft. Die Beratende Kommission hat daraufhin den Parteien einen Vorschlag dahingehend unterbreitet, dass die Kommission die Restitution empfehle mit der Maßgabe, dass über die Verwendung des Bildes eine Einigung herbeigeführt werde. Zu dieser Einigung kam es im Folgenden nicht.

2. Die Beratende Kommission empfiehlt nunmehr die Rückgabe des streitbefangenen Bildes. Da dies allerdings nicht auf eine juristische Bewertung (a), sondern ausschließlich auf moralisch-ethische Erwägungen gestützt werden kann (b), macht die Kommission einschränkend die Maßgabe, dass im Falle

einer Veräußerung innerhalb von zehn Jahren nach Übergabe des Gemäldes der Freistaat Bayern mit 50% am Erlös zu beteiligen ist (c).

Im Einzelnen:

a) A. B. oder seine Erben haben niemals unbedingtes Eigentum, sondern lediglich Sicherungseigentum an dem streitgegenständlichen Gemälde erworben. Dabei ist anzunehmen, dass A. B. das Darlehen an U. nach 1929 gemeinsam mit dem Kommanditisten O. P. persönlich übernommen hat. Bereits im Wiedergutmachungsantrag vom 21. Dezember 1948 (an das Zentralmeldeamt Bad Nauheim, Az. Ia 5547) machten die Erben nach A. B. entsprechende Angaben. Gestützt werden diese durch den Umstand, dass das Darlehen nach 1929 nicht mehr in den Betriebsprüfungsunterlagen der Bank aufgeführt wurde. Auch der Darlehensnehmer U. sah sich nach dem Verkauf der Gemäldesammlung und der Liquidation der Bank weiter an den Darlehensvertrag gebunden und zahlte seine Schulden vollständig ab. Nach dem Vorbringen im Wiedergutmachungsantrag von 1950 ist weiterhin davon auszugehen, dass nur A. B., nicht aber auch O. P. Sicherungsnehmer war.

Gleichwohl hat das Sicherungsgeschäft niemals zu einem unbedingten Eigentum der Erben nach A. B. an dem Gemälde geführt. Begleitet wird eine Sicherungsübereignung von einer schuldrechtlichen Sicherungsabrede. Diese beinhaltet im Falle eines Darlehens, dass das Eigentum nur solange besteht, wie auch die Forderung des Darlehensgebers (Sicherungsnehmers) gegenüber dem Darlehensnehmer (Sicherungsgebers) existiert. Der Besitz der übereigneten Sachen verbleibt dabei regelmäßig beim Sicherungsgeber. Die Sicherheitsabrede erlischt jedoch nicht automatisch mit der Übertragung des Besitzes auf den Sicherungsnehmer zum Zwecke der Verwertung. Die sicherungshalber übereigneten Gegenstände scheiden zwar rechtlich, nicht aber wirtschaftlich aus dem Vermögen des Sicherungsgebers aus.

Im vorliegenden Falle hatte deshalb auch die Besitzübertragung der Bilder nicht die Entstehung eines unbedingten Eigentums der Erben nach A. B. zur Folge. Die Gemälde kamen nach dem Tod von A. B., als das Bankhaus zwangsweise liquidiert werden musste, von Amsterdam nach Berlin. Die Sicherungsabrede blieb davon jedoch unberührt. Das Sicherungsgut durfte weiterhin nur zum Zwecke der Verrechnung des Erlöses mit dem Darlehen verkauft werden. Dass die Besitzübertragung hier an Erfüllung statt erfolgt wäre, haben weder die Erben nach A. B. noch U. angenommen. U. selbst kam seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag auch in der Zukunft nach.

Der Verkauf erbrachte einen Erlös von ca. 190.000,- Reichsmark, davon 35.000,- Reichsmark für das „Zitronenscheibchen“. Auch wenn dies insgesamt ca. 10.000,- Reichsmark weniger als der zum Zeitpunkt der Sicherungsübereignung geschätzte Wert waren, ist jedenfalls im Hinblick auf das „Zitronenscheibchen“ von einem angemessenen Kaufpreis auszugehen. Die Antragsgegnerin hat dazu vorgetragen, dass 1941 ein anderes Gemälde von Ochtervelt (mit ähnlichen Maßen und Sujet) aus jüdischem Nachlass für lediglich 3.800,- Reichsmark verkauft worden sei, wohl weil der Verkauf – anders als im Fall des „Zitronenscheibchens“ – als „Judenaktion“ bezeichnet worden sei. Dass für das Zitronenscheibchen“ der neunfache Erlös erzielt wurde, lässt vermuten, dass es sich dabei um einen angemessenen Preis handelt.

Auf die Darlehensrestschuld U.s angerechnet führte dies dazu, dass U. ausweislich einer Mitteilung der Testamentsvollstrecker A. B.s vom 25. September 1941 an das Finanzamt Moabit-West bis 1945 noch jährlich ca. 6.666 RM auf das Darlehen zu zahlen hatte. T. wäre die Restschuld kraft ausdrücklicher Vereinbarung (s. Schreiben von Dr. K. L. K. an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg vom 26. Mai 1942) allein im Falle seines Todes erlassen worden, was ebenfalls ein Hinweis darauf ist, dass der Besitz an den Gemälden nicht an Erfüllung statt übertragen wurde. Für eine einverständliche Aufhebung der Sicherungsabrede und eine damit verbundene Übertragung des Volleigentums an der Gemäldesammlung auf die Erben nach A. B. fehlt also jeglicher Anhaltspunkt.

Dabei ist an dieser Stelle nicht von Bedeutung, dass die Erben nach A. B. infolge der erzwungenen Liquidierung des Bankhauses unzweifelhaft einen erheblichen Vermögensschaden erlitten haben. Es ist ausgeschlossen, dass die Erben nach A. B. Ende November 1938 über den Erlös aus dem Verkauf des Sicherungsgutes frei verfügen konnten, und zwar nicht nur wegen der entgegenstehenden Sicherungsabrede, sondern darüber hinaus wegen der Verfolgung und Entrechtung durch das NS-Regime. Da die Verwertung der Gemälde auch der Vorbereitung der eigenen Flucht diente, ist hier nur auf den „Vertraulichen Erlass Nr. 64“ vom 14. Mai 1938 hinzuweisen; am 3. Dezember 1938 folgte die „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“, von der insbesondere § 14 einschlägig war. Unbeschadet der Einzelheiten ist es deshalb als gesichert anzunehmen, dass die Erben nach A. B. durch die Liquidierung des Bankhauses große Vermögenseinbußen hinnehmen mussten.

Dieser Vermögensschaden allerdings kann nicht Gegenstand eines Restitutionsverfahrens sein. Dies haben auch die für die Erben nach A. B. handelnden Eheleute Dr. H. im Zuge des Wiedergutmachungsverfahrens so gesehen. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1950 nahmen sie gegenüber dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Düsseldorf die anhängigen Restitutionsansprüche (Aktenzeichen RÜ 214/50 und RÜ 215/50) auch in Bezug auf das „Zitronenscheibchen“ zurück. Die Rücknahme begründeten sie wie folgt: „Bammann hatte die beiden Gemälde seinerzeit erworben, als diese sicherungshalber jüdisches Eigentum waren. In der Zwischenzeit hat der ursprüngliche Besitzer, welcher Nicht-Jude ist, seine Schulden abgezahlt. Wenn auch dieser arische Besitzer dadurch, dass die Gemälde als jüdisches Eigentum verkauft werden mussten, leider Schaden erlitten haben mag, so sind wohl die Gemälde durch die nachträgliche Schuldentilgung rückwirkend nicht mehr als jüdisches Eigentum zu betrachten. Somit entfällt die Voraussetzung unseres Antrags, den wir hierdurch in aller Form zurückziehen. Wir nehmen an, dass das Verfahren damit sein Ende gefunden hat.“ Auch wenn der Antragsteller diese Rücknahme im Lichte der damals vorherrschenden, wiedergutmachungsfeindlichen Praxis anders kontextualisiert hat, ist die juristische Bewertung des Sachverhaltes eindeutig: Die Antragsteller konnten das Eigentum an dem streitgegenständlichen Gemälde nicht verlieren, weil sie es in unbedingter Form nie hatten. Juristisch gesehen scheidet deshalb auch die Restitution des Bildes aus.

b) Indes ist die Beratende Kommission in ihrer Suche nach einer „gerechten und fairen Lösung“ gemäß den Washingtoner Prinzipien nicht auf eine juristische Prüfung beschränkt. Vielmehr ist sie ausdrücklich dazu berufen, darüber hinaus ethisch-moralische Gesichtspunkte heranzuziehen, um zu einer Empfehlung zu gelangen, die auch den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung trägt.

Im vorliegenden Falle führt diese moralisch-ethische Abwägung dazu, die juristische Einschätzung zu modifizieren. Die Antragsteller haben in der Anhörung vor der Kommission eindrücklich geschildert, welche überragende symbolische Bedeutung die Familie dem Gemälde zumisst. Die Familie hat unter der Verfolgung enorm gelitten. Ihre eigene Kunstsammlung ist durch Verfolgung und Krieg verloren gegangen. Die erzwungene Liquidierung des Bankhauses, in deren Verlauf auch die bestehenden Kreditsicherungsmittel verwertet wurden, hat keine Mittel freigesetzt, über die die Familie frei hätte verfügen können. Das Gemälde bündelt die familiären Erinnerungen an diese furchtbare Leidensgeschichte. Seine Versteigerung am 19. November 1938 – zehn Tage nach den reichsweiten Pogromen – fällt in eine Zeit, in der die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung vollends in eine Politik der existentiellen Vernichtung umschlug. Diese neuerliche Radikalisierung der nationalsozialistischen Repression hat auch in der Familiengeschichte der Antragsteller tiefe Spuren hinterlassen. Alle vier Kinder von A. B. wurden, wie eingangs geschildert, vom NS-Regime verfolgt. Bis heute lebt die Familie verfolgungsbedingt fast ausschließlich im Ausland.

Mit der Rückgabe des „Zitronenscheibchen“ verbinden die Antragsteller die Hoffnung, mit dieser unheilvollen Vergangenheit – soweit das überhaupt möglich ist – Frieden zu schließen. Der Vermögensschaden, der juristisch im Vordergrund steht, wird also überlagert von einem ideellen Schaden, um dessen Wiedergutmachung es den Antragstellern ganz wesentlich geht. Dieser ideelle Schaden aber

ist untrennbar mit dem streitbefangenen Gemälde verknüpft. Deshalb – und nur deshalb – empfiehlt die Kommission die Herausgabe des Bildes, um auf diese Weise einen Beitrag dazu zu leisten, ein Stück historischen Unrechts anzuerkennen und wiedergutzumachen. Dabei berücksichtigt die Kommission auch, dass den Interessen der Antragsteller keine vergleichbar gewichtigen Belange der Antragsgegnerin gegenüberstehen. Die Antragsgegnerin hat das Bild im Rahmen eines größeren Ankaufs erhalten. Im Hinblick auf das „Zitronenscheibchen“ lag dem keine kuratorische Entscheidung zugrunde; das Gemälde ist nicht Teil des Sammlungskonzepts und war bislang bei ihr auch nicht ausgestellt.

c) Die Kommission legt allerdings Wert auf die Feststellung, dass die Antragsgegnerin aus Rechtsgründen zur Restitution nicht verpflichtet gewesen ist. Sie ist bis heute Eigentümerin des streitbefangenen Gemäldes. Allgemein hat sie sich dazu bekannt, strittige Provenienzen in der eigenen Sammlung aufzuklären und nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Restitution zu gelangen. Auch im vorliegenden Fall hat sich die Antragsgegnerin darum bemüht, selbst keine Vorteile aus der unklaren Provenienz zu ziehen. Deshalb ist es der Kommission wichtig, die bisher ablehnende Haltung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen nicht mit einem moralisch-politischen Verdikt zu versehen.

In diesem besonderen Einzelfall war es nur eine umfassende Güterabwägung aller relevanten Belange, die letztlich den Ausschlag für die Restitutionsempfehlung gegeben hat. Da der Antragsteller Dr. D. B. bislang keine Vollmachten der übrigen Miterben nach A. B. vorgelegt hat, bezieht sich die Empfehlung auf eine Restitution an alle Miterben nach A. B. (vgl. § 2039 BGB). Im Vordergrund steht dabei eine Geste der Versöhnung. Damit diese erkennbar bleibt, war der Kommission eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien wichtig. Nach deren Scheitern empfiehlt die Kommission nunmehr die Restitution unter Auflagen.

Die Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den damaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine ethisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen. An der vorbezeichneten Empfehlung haben als ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kommission der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Hans-Jürgen Papier (Kommissionsvorsitzender), der Kunsthistoriker Professor Dr. Wolf Tegethoff (stellv. Kommissionsvorsitzender), die ehemalige Bundestagsabgeordnete Marieluise Beck, die ehemalige Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Marion Eckertz-Höfer, der Historiker Prof. Dr. Raphael Gross, die ehemalige Präsidentin des Deutschen Städtetages Dr. Eva Lohse, die ehemalige Direktorin des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg Dr. Sabine Schulze, der ehemalige Direktor der American Academy Dr. Gary Smith, die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestags Prof. Dr. Rita Süßmuth und der Rechtsphilosoph Professor Dietmar von der Pfordten mitgewirkt.

Kontakt: Geschäftsstelle der Beratenden Kommission, Seydelstr. 18, 10117 Berlin, Dr. Benjamin Lahusen, Telefon +49-30-233 8493 87, benjamin.lahusen@beratende-kommission.de, www.beratende-kommission.de.